

# RS OGH 2004/2/10 1Ob46/03a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2004

## Norm

KSchG §6 Abs3

## Rechtssatz

Die Klausel im Formblatt eines Inkassounternehmens: "Ich ..... trete Ihnen daher zur Besicherung der obigen Forderung meine Gehalts- und Lohnansprüche gegen meinen derzeitigen Dienstgeber unwiderruflich ..... ab." lässt den aus der Abtretung Berechtigten angesichts der gewählten Formulierung nicht- und schon gar nicht für einen Rechtsunkundigen mit Sicherheit erkennen, sodass sie jedenfalls gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstößt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 46/03a  
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 46/03a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118729

## Dokumentnummer

JJR\_20040210\_OGH0002\_0010OB00046\_03A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)